

# § 7 BäckAG 1996 Tägliche Ruhezeit

BäckAG 1996 - Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.03.2019

## § 7.

Nach Beendigung der Tagesarbeitszeit ist den Arbeitnehmer/innen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren.

In Kraft seit 01.07.2003 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)